

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Innungskrankenkasse Hamburg,
Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Januar 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1959 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an Morbus Parkinson leidet, begehrt - bislang erfolglos - die Erstattung der Kosten (1.927,80 €) für eine auf eigene Kosten im August 2002 bei dem an der Universität Magdeburg tätigen Neurologen und Psychiater Dr. W. durchgeführte Implantat-Akupunktur. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil aus den Gründen dieser Entscheidung sowie eines im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen eigenen Beschlusses vom 8. Oktober 2004 zurückgewiesen, weil kein Anspruch aus § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bestehe (Urteil vom 26. Januar 2005). Das Sozialgericht und das LSG hatten sich zuvor im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Implantat-Akupunktur außerhalb von Modellvorhaben nicht erbracht werden dürfe. Ob die Methode beim Kläger gewirkt habe, sei unerheblich. Das Vorliegen eines Systemmangels sei angesichts eines vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen am 16. Oktober 2000 gefassten differenzierten Beschlusses zur streitigen Behandlungsmethode nicht ersichtlich.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Rechtsprechungsdivergenzen sowie einen Verfahrensmangel.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Die Beschwerde rügt, das LSG sei von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("*BVerfG NJW 1979, 539 sowie BVerfGE 64, 206*") abgewichen, nach der die Gerichte die positive Verpflichtung hätten, Grundrechte durchzusetzen und nach der ein Rechtsmittel zugelassen werden müsse, wenn die Auslegung des Verfahrensrechts dies ermögliche; wesentlich tragend für das LSG sei demgegenüber gewesen, dass bei Übereinstimmung seines Urteils mit der von Verfassungskonformität ausgehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) weder eine Vorlage an das BVerfG noch eine Revisionszulassung in Betracht komme. Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen

Entscheidung andererseits gegenüber gestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff mwN). Es ist schon nicht erkennbar, an welcher Stelle des Urteils das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben sollte, aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann. So hat das LSG seine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision weder im Urteil selbst begründet, noch ergibt sich diesbezüglich etwas aus dem von ihm in Bezug genommenen erstinstanzlichen Urteil oder seinem im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Beschluss. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb aus den angeführten Entscheidungen des BVerfG, die sich im Wesentlichen jeweils mit Art 103 Grundgesetz (GG) befassen, eine erweiterte Vorlage- bzw Revisionszulassungspflicht im Sinne der Aufstellung eines Rechtssatzes folgen sollte: Art 100 Abs 1 GG macht die Richtervorlage vielmehr davon abhängig, dass das "Gericht" ein im Verfahren entscheidungserhebliches Gesetz für verfassungswidrig "hält", erfordert eine Vorlage aber nicht schon zur bloßen Abklärung anderweit bisweilen geäußelter Zweifel; § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG stellt demgegenüber für die Klärung materiell-rechtlicher Fragen im Einzelnen Voraussetzungen für die Befassung des Revisionsgerichts mit einer Rechtssache auf (insbesondere: grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache), deren Vorliegen der Beschwerdeführer dann auch im Einzelnen darlegen muss. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient aber nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezeifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils und seine Übereinstimmung mit verfassungsgerichtlicher Judikatur allgemein überprüfen zu lassen.

- 5 2. Die Beschwerde legt auch einen Verfahrensfehler (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG müsste insoweit ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Insoweit beruft sich die Beschwerde darauf, in der Nichtzulassung der Revision durch das LSG entgegen der dargestellten Rechtsprechung des BVerfG liege auch ein Verfahrensmangel, weil die Frage, ob die Leistungspflicht der Krankenkassen durch untergesetzliche Richtlinien eingeschränkt werden dürfe, bislang verfassungsgerichtlich nicht geklärt sei und das LSG dem Kläger durch die Nichtzulassung der Revision abschließend effektiven Rechtsschutz versagt bzw in unzulässiger Weise erschwert habe. Hierbei wird schon übersehen, dass die fehlerhafte Nichtzulassung der Revision als eine der Überprüfung durch das Revisionsgericht selbst nicht zugängliche Nebenentscheidung im Urteil des Berufungsgerichts regelmäßig keinen im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bedeutsamen Verfahrensfehler darstellt, sondern die materielle Unrichtigkeit des Urteils betrifft (vgl zB Meyer-Ladewig, aaO, § 160 Nr 21 und § 160a RdNr 16 mwN; Hennig in: Hennig, SGG, § 160 RdNr 111 <Stand Juli 1997> und § 160a RdNr 301 <Stand Juli 1999>, vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 52 S 53 f und Nr 57 S 60 f).
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).



- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)